Ausgleichende Maßnahmen

Transkript zur Powerpoint-Präsentation

Folie 1: Lehrpläne NEU für den sonderpädagogischen Bereich

Herzlich Willkommen zur 2. Kurzpräsentation zu den neuen Lehrplänen für den sonderpädagogischen Bereich. In dieser Präsentation geht es um ausgleichende Maßnahmen, die in den Lehrplanzusätzen verankert wurden. Es erfolgt eine Erklärung, was ausgleichende Maßnahmen sind, welche gesetzlichen Grundlagen es dazu gibt und wie die konkrete Umsetzung aussehen kann.

Folie 2: Was sind ausgleichende Maßnahmen?

Vielen ist sicher der Begriff „Nachteilsausgleich“ bekannt. Dieser Begriff ist im benachbarten Deutschland ein Rechtsbegriff, den es so nicht in Österreich gibt. Deshalb wurde auch bewusst ein anderer Begriff festgelegt, nämlich „ausgleichende Maßnahmen“ bzw. „Ausgleichsmaßnahmen“. Im Wesentlichen ist jedoch dasselbe gemeint.

Ausgleichende Maßnahmen zielen auf die Herstellung von Chancengleichheit ab. Es sind Handlungen und Mittel, die dazu beitragen, dass Benachteiligungen im besten Fall von vornherein vermieden, minimiert oder kompensiert werden. Benachteiligungen entstehen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung durch Barrieren in der Umwelt. Ausgleichende Maßnahmen tragen dazu bei, dass entsprechende Umweltbedingungen geschaffen werden, sodass alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht, gleichberechtigt am Unterricht teilhaben und davon profitieren können. Sie sollen faire Chancen erhalten, um im Rahmen von Leistungsfeststellungen ihr Potenzial zeigen zu können.

Ausgleichende Maßnahmen ändern dabei keinesfalls die Leistungsanforderungen. Das heißt Aufgabenstellungen oder Prüfungssituationen sind prinzipiell zielgleich und vom Anforderungsniveau her gleichwertig zu gestalten. Mittels Ausgleichsmaßnahmen können

allerdings die Rahmenbedingungen von Unterricht und Prüfungen adaptiert werden um die gleichberechtigte Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung gewährleisten zu können.

Folie 3: Welche Prinzipien bilden die Grundlage der ausgleichenden Maßnahmen?

Ausgleichsmaßnahmen dienen stets der Adaptierung der äußeren Bedingungen, um allen Schülerinnen und Schülern eine faire Teilhabe am Unterricht und an Prüfungen zu ermöglichen. Die vordergründige Frage bei der Auswahl und Umsetzung von ausgleichender Maßnahmen ist daher: „Können alle Schülerinnen und Schüler ungehindert an der Situation teilhaben und ohne Benachteiligung ihr Potenzial zeigen?“

Alle Schülerinnen und Schüler bringen individuelle Voraussetzungen und Bedarfe mit, bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen entstehen spezifische Bedarfe auch aus der Wechselwirkung zwischen der Funktionsbeeinträchtigung und der Umwelt. Wie sich diese Bedarfe äußern ist aber stets individuell. Ausgleichende Maßnahmen reagieren auf diese individuellen Bedarfe. Sie zielen auf Equity also Gerechtigkeit ab, nicht auf Equality bzw. Gleichbehandlung. Sie stellen sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichwertige Chancen haben, dasselbe Ziel zu erreichen. Dies kann bedeuten, dass unterschiedliche Startbedingungen geschaffen werden müssen, damit sie tatsächlich gleichwertig sind.

Ausgleichende Maßnahmen sind keinesfalls als Bevorzugung oder Vorteil von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung zu verstehen. Vielmehr geht es darum, den Nachteil, den Schülerinnen und Schüler mit Behinderung aufgrund unpassender Umweltbedingungen erfahren, auszugleichen. Dadurch können Ausgleichsmaßnahmen auch nicht für alle Schülerinnen und Schüler mit derselben Funktionsbeeinträchtigung pauschal angewandt werden. Jede Funktionsbeeinträchtigung bzw. jedes Gesundheitsproblem führt in Wechselwirkung mit unterschiedlichen personen- und umweltbezogenen Faktoren zu ganz individuellen Auswirkungen. Ausgleichende Maßnahmen sind daher stets auf die individuelle Situation abzustimmen. Auch schulische Rahmenbedingungen wie die verfügbaren räumlichen, personellen und materiellen Ressourcen am Standort sind dabei zu berücksichtigen.

Folie 4: Welche Formen ausgleichender Maßnahmen sind zu unterscheiden?

Es gibt verschiedene Formen von ausgleichenden Maßnahmen. Alle zielen darauf ab, gerechte Bildungschancen zu ermöglichen. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sollen faire Chancen erhalten, um ihre Potenziale zu zeigen und genauso eigenständig und selbstbestimmt lernen und am Schulalltag teilhaben zu können wie Schülerinnen und Schüler ohne Behinderungen. Die Ausgleichsmaßnahmen betreffen stets die Rahmenbedingungen und äußere Gestaltung von Unterrichts- und Prüfungsbedingungen und können in 5 verschiedenen Bereichen umgesetzt werden:

- Räumliche Maßnahmen
- Zeitliche Maßnahmen
- Didaktisch-methodische Maßnahmen
- Technisch-mediale Maßnahmen
- Personelle Maßnahmen

Auf den folgenden Folien wird näher auf die einzelnen Maßnahmen eingegangen.

Folie 5: Räumliche Maßnahmen

Durch räumlichen Maßnahmen setzen Schulleitungen und Lehrpersonen im Rahmen ihres Wirkungsbereichs die Grundsätze der Barrierefreiheit um. Sie gestalten nicht nur die Räumlichkeiten, sondern organisieren auch den Unterricht so, dass alle Schülerinnen und Schüler möglichst selbstständig agieren und lernen können. Zum Beispiel ist beim Stationenlernen zu berücksichtigen, dass bspw. Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer die Stationen genauso ohne Hindernisse und eigenständig erreichen können wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler.

Räumliche Maßnahmen sind stets individuell abzustimmen. Beispielsweise benötigen Schülerinnen und Schüler, die spezifische Schreibgeräte oder eine Braillezeile nutzen, einen ausreichend großen Arbeitsplatz. Für andere Schülerinnen und Schüler ist es hilfreich, wenn ihr Arbeitsplatz als Lernbüro gut vorbereitet und eingegrenzt ist. Erfordert eine Situation höchste Konzentration, wie z.B. eine Prüfung, ist für manche Schülerinnen und Schüler ein besonders ruhiger, möglicherweise separater Raum hilfreich. Dabei sind auch schulorganisatorische Faktoren stets zu berücksichtigen und auf Schulebene

abzustimmen. Beispielsweise muss berücksichtigt werden, welche Räume zur Verfügung stehen und wer die Aufsichtspflicht übernimmt.

Folie 6: Zeitliche Maßnahmen

Zeitliche Maßnahmen sollen gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler ausreichend Zeit haben, um Tätigkeiten und Aufgabenstellungen möglichst eigenständig bewältigen zu können. Das erfordert je nach Situation manchmal Zeitzugaben, individuelle Pausen oder auch flexible Arbeitszeiten. Beispielsweise erfassen Schülerinnen und Schüler, die mithilfe einer Braillezeile lesen, Wörter nicht simultan, sondern erfühlen einen Buchstaben nach dem anderen. Sie brauchen daher mehr Zeit, um einen Text vollständig zu lesen. Andere Schülerinnen und Schüler benötigen bei längeren Aufgabenstellungen zwischendurch eine Erholungspause. In beiden Beispielen ist daher eine Ausdehnung der Zeit sinnvoll, um Schülerinnen und Schülern gleichberechtigte Chancen zu ermöglichen. Es kann aber nicht über alle Schülerinnen und Schüler hinweg pauschal festgelegt werden, wie lange diese Zeitzugaben sind. Neben individuellen Faktoren der Schülerinnen und Schüler, spielen in diesem Zusammenhang auch schulorganisatorische Faktoren eine entscheidende Rolle. Kommt es bspw. im Rahmen von Schularbeiten zu Zeitzugaben für einzelne Schülerinnen oder Schüler, muss die Aufsicht und der Betreuungsort für die anderen Schülerinnen und Schüler vorab sichergestellt sein.

Folie 7: Didaktisch-methodische Maßnahmen

Didaktisch-methodische Maßnahmen sollen gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen alle Bildungsinhalte erfassen und eigenständig bearbeiten können sowie an allen Angeboten uneingeschränkt teilhaben können. Dies erfordert insbesondere Überlegungen zur Unterrichtsgestaltung. Didaktik, Methodik und Materialien sind so zu wählen, dass alle Schülerinnen und Schüler den größtmöglichen Lernerfolg daraus ziehen. Bildungsinhalte sollten prinzipiell barrierefrei aufbereitet sein, wobei auch hier individuelle Bedarfe und Präferenzen berücksichtigt werden. Für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbehinderung kann es bspw. hilfreich sein, Untertitel bei Filmen zu aktivieren. Für Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsbeeinträchtigung im Bereich der Handmotorik kann es unterstützend sein, Prüfungs- oder andere Aufgaben im A3-Format anzubieten.

Oft reichen geringfügige didaktisch-methodische Anpassungen aus, um einen gleichberechtigten Zugang gewährleisten zu können. An dieser Stelle soll auf die Leistungsbeurteilungsverordnung, kurz LBVO, hingewiesen werden. Gemäß LBVO, sind alle Formen der Leistungsfeststellung – also mündliche, schriftliche, praktische und grafische Leistungen sowie die Mitarbeit – als gleichwertig anzusehen. Ausgenommen von Schularbeiten, deren Anzahl und Dauer in den einzelnen Lehrplänen festgelegt sind, kann daher auch hinsichtlich des Prüfungssettings variiert werden, um Lernvoraussetzungen und -möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Häufig ist auch eine spezifische Didaktik notwendig, die auf die individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler reagiert. Zum Beispiel orientiert sich die „Deaf Didaktik“ an der visuellen Wahrnehmung tauber Schülerinnen und Schüler und nutzt entsprechende Methoden und Materialien. Oder auch das Dividieren auf einer Braillezeile erfordert eine spezifische Erarbeitung. Dazu braucht es selbstverständlich die Zusammenarbeit mit spezifisch ausgebildeten Lehrpersonen.

Folie 8: Technisch-mediale Maßnahmen

Technisch-mediale Maßnahmen sollen gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler Tätigkeiten und Aufgabenstellungen möglichst eigenständig bewältigen können. Mittlerweile gibt es eine breite Auswahl an technischen, elektronischen, digitalen oder medialen Hilfsmitteln. Voraussetzung für den Einsatz dieser sogenannten assistiven Technologien ist, dass sie auf die individuellen Bedarfe, die Arbeitsgewohnheiten und Präferenzen der Schülerinnen und Schüler abgestimmt sind. Beispielsweise bevorzugen manche Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung beim Erfassen von schriftlichen Texten das Lesen mit der Braillezeile, andere jedoch die Textausgabe mittels Sprachausgabesoftware bzw. Vorlesefunktion. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Nutzung assistiver Technologien auch mit einer erhöhten Anstrengung und Konzentrationsleistung verbunden sein kann. Insofern sind auch Pausen von den Hilfsmitteln zu gewähren. Beispielsweise kann für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbehinderung das Tragen von Hörhilfen oder für Schülerinnen und Schüler mit einer Körperbehinderung das Nutzen spezieller Schreibgeräte nach längerer Zeit als unangenehm oder anstrengend empfunden werden. In diesen Fällen sollten gemeinsam mit der Schülerin bzw. dem Schüler individuelle Nutzungsregelungen erarbeitet und entsprechende Entlastungsmaßnahmen geschaffen werden.

Für den Einsatz assistiver Technologien in Prüfungssituationen ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler vorab über die technischen Adaptierungen informiert werden

und die Gelegenheit haben, die Handhabung der Hilfsmittel zu üben. Dazu braucht es bei Bedarf die Zusammenarbeit mit spezifisch ausgebildeten Lehrpersonen oder externen Expertinnen und Experten.

Beim Einsatz von digitalen Endgeräten oder digitalen Medien ist darauf zu achten, dass der Zugang zum Internet auf die Inhalte oder Anwendungen beschränkt ist, die für die Bearbeitung der Aufgabe erforderlich sind.

Folie 9: Personelle Maßnahmen

Personelle Maßnahmen gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler die erforderliche Unterstützung erhalten, um Tätigkeiten und Aufgaben möglichst selbständig bewältigen und an allen schulischen Angeboten uneingeschränkt teilhaben können.

Einerseits beziehen sich personelle Maßnahmen auf das Lehrpersonenteam selbst. Alle Lehrerinnen und Lehrer, die für den Unterricht und die Betreuung der Schülerin bzw. des Schülers mit Behinderung zuständig sind, sind dafür verantwortlich, dass Unterricht und Schulalltag so gestaltet werden, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichberechtigt daran teilhaben können. Das bedeutet, dass alle Lehrpersonen in allen Unterrichtsgegenständen ausgleichende Maßnahmen sowie weitere Vereinbarungen, die z.B. im Rahmen des individuellen Bildungs- und Entwicklungsplans festgelegt wurden, umsetzen.

Andererseits beziehen sich personelle Maßnahmen auch auf das erweiterte Team. In den Bildungsregionen gibt es Diversitätsmanagerinnen und Diversitätsmanager sowie Lehrpersonen mit spezifischem Fachwissen, die beratend unterstützen. Durch mobile Dienste wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen gezielt und spezifisch gefördert werden. Weitere Unterstützung kann durch Assistenzpersonal erfolgen.

Auch beim Einsatz von zusätzlichem Personal sind individuelle Bedarfe der Schülerinnen und Schüler, die Rahmenbedingungen vor Ort, aber auch bundeslandspezifische Regelungen zu berücksichtigen. Weiters ist es wichtig, die Rollen und Aufgabenbereiche der einzelnen Akteurinnen und Akteure klar zu definieren. Das betrifft insbesondere den Einsatz von Assistenzpersonal in Prüfungssituationen.

Folie 10: Was ist bei der Umsetzung von ausgleichenden Maßnahmen zu berücksichtigen?

Nachdem nun ein Überblick gegeben wurde, in welchen Bereichen ausgleichende Maßnahmen umgesetzt werden können, sollen nun noch allgemeine Hinweise zur Umsetzung erfolgen.

Wie bereits mehrfach erwähnt, sind ausgleichende Maßnahmen stets individuell festzulegen. Es kann nicht von der Diagnose alleine darauf geschlossen werden, welche Ausgleichsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler hilfreich sind. Sie sind davon abhängig, welche hemmenden und förderlichen Faktoren in der Umwelt einer Schülerin bzw. eines Schülers vorhanden sind und an welchen Stellen es eines Ausgleichs bedarf, damit sie keine Benachteiligung erfahren. Daher können auch nur Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Die Entscheidung, welche Maßnahmen konkret zum Einsatz kommen, obliegt der zuständigen Lehrperson. Unterstützung bei der Auswahl erfährt sie durch die Schulleitung, die zuständige Sonderpädagogin bzw. den zuständigen Sonderpädagogen, mobile bzw. beratende Lehrpersonen mit Zusatzausbildungen in den jeweiligen Förderbereichen sowie das Diversitätsmanagement.

Die Umsetzung von ausgleichenden Maßnahmen kann aber nicht bei einer einzelnen Lehrperson hängen bleiben, sondern versteht sich als Teil einer inklusiven Schulkultur. Viele ausgleichende Maßnahmen ziehen schulorganisatorische Überlegungen nach sich. Z.B. muss bei einer Verlängerung der Arbeitszeit für einzelne Schülerinnen oder Schüler vorab überlegt werden, wer die Aufsicht über die anderen Schülerinnen und Schüler übernimmt und in welchen Räumlichkeiten sie sich aufhalten. Die Schulleitung ist sich ihrer Verantwortung bewusst, entsprechende Entscheidungen gemeinsam mit dem gesamten Lehrpersonenteam abzustimmen. Lehrerinnen und Lehrer sind sich ihrer Verantwortung bewusst, dass ausgleichende Maßnahmen in allen Unterrichtsgegenständen umzusetzen sind. Die gültigen gesetzlichen Bestimmungen sind dabei einzuhalten.

Folie 11: Links und abschließende Infos

Abschließend sind auf dieser Folie wichtige Links zusammengefasst. Unter diesen können Sie Lehrpläne, Lehrplanzusätze sowie Begleit- und Informationsmaterialien abrufen oder herunterladen.

Ich hoffe, mit dieser Kurzpräsentation haben Sie einen näheren Einblick in das „Thema Ausgleichende Maßnahmen“ erhalten und einige Ihrer Fragen wurden beantwortet.